

Nr. 2/2024

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung zur Schließung
Master-Studiengang Maschinenbau

Herausgeber:

Hochschule Magdeburg-Stendal
Die Rektorin
Die Kanzlerin

Redaktion:

Servicebereich für Studium und Internationales
- Akademische Angelegenheiten

ausgegeben am:

10. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung zur Schließung des
Master-Studienganges Maschinenbau
(Mechanical Engineering)
am Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Industriedesign
der Hochschule Magdeburg-Stendal
vom 09.01.2024

5

Satzung zur Schließung des Master-Studienganges Maschinenbau (Mechanical Engineering) am Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Industriedesign der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 09.01.2024

Auf der Grundlage der §§ 9 Absatz 4, 13 Absatz 1, 67a Absatz 2 Nr. 3a und 77 Absatz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369), hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

Präambel	6
§ 1 Geltungsbereich	6
§ 2 Immatrikulation und Lehrangebot.....	6
§ 3 Fristen	6
§ 4 Studienfachberatung	6
§ 5 Prüfungen.....	7
§ 6 Information der Studierenden.....	7
§ 7 Inkrafttreten	7

Präambel

- (1) Der Master-Studiengang Maschinenbau (Mechanical Engineering) am Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Industriedesign (IWID) der Hochschule Magdeburg-Stendal wurde ab dem Wintersemester 2016/17 mit einer Regelstudienzeit von 3 Semestern (Studiengangkürzel MAM) durchgeführt.
- (2) Die letzte Immatrikulation in diesen Master-Studiengang erfolgte im Sommersemester 2023.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die im Master-Studiengang Maschinenbau (Mechanical Engineering) der Hochschule Magdeburg-Stendal Fachbereich IWID immatrikuliert sind.
- (2) Dieser Master-Studiengang wird auf Beschluss des Fachbereichsrates IWID vom 15.11.2023 mit Wirkung zum 31.03.2024 geschlossen.

§ 2 Immatrikulation und Lehrangebot

- (1) Eine Immatrikulation von Studierenden in das erste oder in ein höheres Fachsemester in diesen Master-Studiengang ist ab dem Sommersemester 2024 ausgeschlossen.
- (2) Alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in diesem Master-Studiengang immatrikuliert sind, haben bis zum Ablauf der Frist gemäß § 3 Anspruch auf ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen, die für den Abschluss ihres Studiums erforderlich sind, sowie auf die Durchführung von Prüfungen.

§ 3 Fristen

- (1) Die Frist zum Ablegen einer studienbegleitenden Prüfungsleistung beträgt, nach Ablauf der Regelstudienzeit am 30.09.2024, ab dem Wintersemester 2024/25 vier Semester und endet am 30.09.2026. Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach dem Fehlversuch, spätestens innerhalb von zwei Semestern, abzulegen. Einzelfallentscheidungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss.
- (2) Studierende, die nach dem Ablauf dieses Zeitraumes ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren den Prüfungsanspruch, sofern nicht eine Verlängerung nach § 5 Absätze 2 oder 3 durch den Prüfungsausschuss gewährt worden ist. Der Verlust des Prüfungsanspruchs führt gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 des HSG LSA zur Exmatrikulation.

§ 4 Studienfachberatung

Der Fachbereich IWID bietet eine Studienfachberatung an. Um einen erfolgreichen Studienabschluss zu ermöglichen, können Studierende mit dem jeweiligen Studiengangleiter/der jeweiligen Studiengangleiterin oder dem jeweiligen Studienfachberater/der jeweiligen Studienfachberaterin einen individuellen Studienplan und ggf. einen individuellen Prüfungsplan vereinbaren.

§ 5 Prüfungen

- (1) Die abzulegenden Prüfungsleistungen sind der Studien- und Prüfungsordnung zu entnehmen. Die Prüfungsleistungen werden nur bis zum Ablauf der Frist gemäß § 3 angeboten.
- (2) Auf schriftlichen Antrag eines oder einer Studierenden an den zuständigen Prüfungsausschuss kann die Frist nach § 3 Absatz 1 um bis zu zwei Semester (bis 30.09.2027) verlängert werden, wenn aufgrund des individuellen Prüfungsplanes nach einem Beratungsgespräch gemäß § 4 festgestellt wird, dass der oder die Studierende innerhalb von maximal zwei Semestern die zum Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungsleistungen ablegen kann.
- (3) Der zuständige Prüfungsausschuss kann zur Vermeidung unbilliger Härten auf schriftlichen Antrag eines oder einer Studierenden die Fristen gemäß § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 2 um bis zu zwei Semester (bis 30.09.2028) verlängern, wenn ein Studierender oder eine Studierende durch außergewöhnliche, von ihm oder ihr nicht zu vertretende Tatsachen gehindert war, den Zeitraum zu wahren. Dazu zählen insbesondere:
 - a) längerfristige, schwerwiegende Erkrankungen,
 - b) Behinderungen/chronische Erkrankungen,
 - c) Zeiten des Mutterschutzes,
 - d) Erziehungsurlaub oder
 - e) Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen, Ehegatten oder Lebenspartnern.Die Tatsachen sind schriftlich durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen, im Falle einer Erkrankung/Behinderung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.
- (4) Einzelfallentscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 6 Information der Studierenden

Alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Master-Studiengang Maschinenbau (Mechanical Engineering) am Fachbereich IWID der Hochschule Magdeburg-Stendal immatrikuliert sind, sind unverzüglich schriftlich in geeigneter Weise durch das zuständige Prüfungsamt über die Schließung des Master-Studienganges zu informieren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektorin am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates IWID der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 15.11.2023 und des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 13.12.2023.

Magdeburg, 09.01.2024

Die Rektorin